

# **Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Moosinning der Gemeinde Moosinning**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung:

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Moosinning. Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung, sowie zu Freizeitzielen. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe, ihre Bestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen, die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen und über ihre Bestände Auskunft zu erteilen.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Bücherei und ihr Angebot im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Gebühren werden nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Satzung sowie die Hausordnung.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning bekannt gemacht.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer erkennt die Satzung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Benutzer unter 16 Jahren bedürfen einer schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

## **§ 4**

### **Büchereiausweis**

- (1) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen kostenlosen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt.
- (2) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

- (5) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

## **§ 5**

### **Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Es können pro Büchereiausweis grundsätzlich bis zu 5 Medien entliehen werden.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung bestimmter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken.
- (4) Die Leihfrist beträgt 28 Kalendertage (Zeiten, in denen die Bücherei ferienbedingt geschlossen hat, werden nicht miteingerechnet). Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Lesefrist verkürzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind, höchstens zweimal um je 14 Tage verlängert werden. Fristverlängerungen sind auch telefonisch oder persönlich zu den Öffnungszeiten möglich, ansonsten jederzeit per Email.
- (6) Die Weitergabe von aus der Bücherei entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (8) Die Medien können nur dort zurückgegeben werden, wo sie ausgeliehen wurden.

## **§ 6**

### **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Wege des öffentlich-rechtlichen Mahn- und Vollstreckungswesens beigetrieben.
- (3) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann ihm die weitere Ausleihe verweigert werden.

## **§ 7**

### **Ergänzende Benutzerregelungen für Internet-/EDV-Arbeitsplätze**

- (1) Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber Dienstleistern:  
Die Bücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende der EDV-Arbeitsplätze und Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleister.
- (2) Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber der benutzenden Person:  
Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die einer benutzenden Person auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einer benutzenden Person durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einer benutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Gewährleistungsausschluss der Bücherei gegenüber der benutzenden Person:  
Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:  
Die benutzende Person verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (5) Benutzerhaftung:  
Die benutzende Person verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte die Kosten für alle dadurch entstehenden Schäden zu übernehmen.
- (6) Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

## § 8

### **Behandlung der entliehenen Medien, Mediensersatz, Haftung, Haftungsausschluss**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Eine Weitergabe des Büchereiausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. Büchereiausweise an Dritte entstehen.
- (4) Die Büchereien haften nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Büchereien an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Das gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus den Büchereien entstehen.
- (5) Tonträger und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.

## § 9

### **Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei.
- (2) Der zu leistende Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung; bei Verlust nach den Kosten für eine Wiederbeschaffung.

## § 10

### **Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Mit Betreten der Bücherei erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hausordnung an.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (6) Das Hausrecht wird von den Mitarbeitern der Bücherei wahrgenommen. Den jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 11

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Moosinning vom 01.07.2015 außer Kraft.

Moosinning, den 21.10.2021



Georg Nagler, Erster Bürgermeister